

möge man - so sei weiter erkannt worden - für ihr Anerbieten danken und sie bitten, ebenfalls alles in ihrer Gewalt stehende zu tun, damit genannter "impost" aufgehoben werde.<sup>9</sup> "littera H.J.K. Zürich undt Schaffhausen haben auch eröffnet, was massen von seiten des Kay-sers praetentiert wolte werden von den Lehengüetern so in Ihrer Pottmässigkeit gelegen einige anlagen Zue beziehen, so aber darauff beharret werden solte, solche praetension für Ungültig angesehen worden".<sup>10</sup>

Am Rande des Textes bei den einzelnen Abschnitten sind verschiedene Zahlen verzeichnet, deren Bedeutung jedoch unklar ist.

- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| 1) vgl. EA VI 2, 1217 t       | 6) vgl. ebenda 1207 a                  |
| 2) vgl. ebenda 1208, 2. Zeile | 7) vgl. ebenda 1213 h                  |
| 3) vgl. ebenda 1210 e         | 8) vgl. ebenda 1207 a (Anfang), 1210 d |
| 4) vgl. ebenda 1210 g         | 9) vgl. ebenda 1210 d (Schluss)        |
| 5) vgl. ebenda 1168 n         | 10) vgl. ebenda 1214 i                 |

AH 6, 252-253

65

1705 Juni 22.

A

SCHREIBEN VON SCHULTHEISS, RAETE UND HUNDERT VON LUZERN AN  
FUERSTABT PLAZIDUS [ZURLAUBEN] VON MURI

Kiem/Muri II, 158-159

Aus den am 20. ds. "reiterato an uns abgelassenen ... erklärungs-schreiben" hätten sie entnommen, "dass iener [1702] so eilfertig vorgenommene actus Zur Fürstlichen dignitets-erhebung [Erhebung der Abtei Muri in den Reichsfürstenstand] denen 7 ... in Freyen ämpteren Reg. Orthen an ihrer hohen iurisdiction, rechtsammenen, Recht und gerechtigkeiten ... nichts benennen, sondern die selbe bey deme, so bis dahin breüchlich gewesen, ohne einige alteration fürbashin verbleiben sollen, welches auch wir für unser orth für be- kant hiermit annehmen, und aber das [v]ertrauwen dahin sezen, weilen der- gleichen Neüwerungen in unseren landen ganz leichtlichen, misvergnüglichen nachzug gebähren dörfen, dass für das künftige mit näherem vertrauwen und esgard gewandelt und dergleichen ohne vorwissen und genembhaltung des landt- herren nit vorgenommen werdindt". In guter Zuversicht, dass er, Abt [Zurlauben], sich an diesen ihren Wunsch halten werde, möchten sie es nicht unterlassen, ihm zu seiner neuen Würde zu gratulieren und ihm Wohlergehen und ein langes Leben zu wünschen.

Kopie - AH 6, 253a-254 - Blatt 254<sup>r</sup> leer